



Gemeinderat

Präsidialverfügung vom 31. August 2020

Beschluss Nr. 2020-163 | Registraturplan Nr. 18.03.2.2 | CMIAXIOMA Laufnummer 2020-75 | IDG-Status: öffentlich

Gemeindeversammlung vom 14.09.2020; Schutzkonzept; Festsetzung

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in Übereinstimmung mit § 18, Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) auf den 14. September 2020 eine Gemeindeversammlung im Mehrzwecksaal Altlandenberg einberufen.

Gemäss der bundesrätlichen Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, Stand am 15. August 2020) dürfen Veranstaltungen bis zu 1'000 Personen durchgeführt werden, wenn ein Schutzkonzept erstellt und umgesetzt wird. Die Gemeindeversammlung ist eine Veranstaltung im Sinne der Covid-19-Verordnung besondere Lage.

Gemäss regierungsrätlicher Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19) vom 24. August 2020 dürfen Veranstaltungen in Innenräumen mit mehr als 100 Personen nur durchgeführt werden, wenn ein Schutzkonzept vorliegt, der erforderliche Abstand gemäss der bundesrätlichen Covid-19-Verordnung besondere Lage eingehalten werden kann oder Gesichtsmasken getragen werden.

Im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden.

Es liegt ein Schutzkonzept für die Gemeindeversammlung vor. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten sieht dieses vor, dass maximal 300 Personen an der Gemeindeversammlung teilnehmen können. Erscheinen aber mehr als 300 Stimmberechtigte, wird die Gemeindeversammlung vertagt, da grundsätzlich niemand von der Teilnahme ausgeschlossen werden kann.

Erscheinen mehr als 200 Personen, wird vor Ort durch den Versammlungsleiter eine Masken-tragpflicht angeordnet.

Das Schutzkonzept ist durch den Gemeinderat festzusetzen.

Erwägungen

Die Massnahmen gemäss Schutzkonzept gehen über die üblichen sitzungspolizeilichen Anordnungen, wie sie der Versammlungsleiter in der Gemeindeversammlung gestützt auf § 20 GG verfügen kann, weit hinaus.

Durch die Umsetzung des Schutzkonzeptes werden potentiell die politischen Rechte einzelner stimmberechtigter Personen eingeschränkt: z.B. wenn einer kranken stimmberechtigten Person der Zutritt verweigert wird oder jemand sich wegen der allenfalls verordneten Pflicht zum



Schutzmaskentragen (wenn mehr als 200 Personen an der Gemeindeversammlung teilnehmen) sich in seiner persönlichen Freiheit übermässig eingeschränkt fühlt und deshalb auf die Teilnahme an der Gemeindeversammlung verzichtet. Diese Einschränkungen sind aber zum Schutze der öffentlichen Gesundheit notwendig und bei der vorzunehmenden Güterabwägung höher zu gewichten, als das Recht einzelner an der unbedingten oder unbeeinträchtigten Teilnahme an der Gemeindeversammlung.

Gemäss § 7 GG sind allgemeinverbindliche Beschlüsse des Gemeinderates zu veröffentlichen.

Können dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig in der Behörde behandelt werden, entscheidet gemäss § 41 GG die Präsidentin oder der Präsident an ihrer Stelle. Der vorliegende Beschlussantrag ist mit Rechtsmittelfrist von fünf Tagen zu publizieren. Eine Beschlussfassung anlässlich der nächsten Sitzung des Gemeinderates vom 9. September 2020 ist für eine Publikation in der Baumer Ziitig vor der Gemeindeversammlung zu spät, da jeweils am Montag um 12 Uhr Redaktionsschluss ist.

Der Gemeindepräsident verfügt:

1. Das vorliegende Schutzkonzept für die Gemeindeversammlung vom 14. September 2020 wird festgesetzt.
2. Die Zentralen Dienste werden beauftragt, diesen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.
3. Einem allfälligen Rekurs wird gestützt auf § 25, Abs.3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) die aufschiebende Wirkung entzogen und die Rekursfrist wird gestützt auf § 22 Abs. 3 VRG auf fünf Tage verkürzt.
4. Mitteilung an:
 - Mitglieder des Gemeinderats, zur Kenntnis
 - Gemeindepräsident, zum Vollzug
 - Zentrale Dienste, zum Vollzug
 - Abteilung Gesellschaft und Soziales; unter Beilage der Unterlagen; zur Ablage im Vorarchiv (Registraturplan Nr. 18.03.2)

Gemeinderat Bauma


Andreas Sudler
Gemeindepräsident

Versand: 31. August 2020